

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	24.11.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.11.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Lutter-Offenlegung: Aktueller Sachstand und Handlungsalternativen

Betroffene Produktgruppe

11.13.04 (Wasser und Wasserbau)

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

-

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Verein Pro Lutter e.V. engagiert sich seit vielen Jahren für die (Teil-)Offenlegung der Lutter im innerstädtischen Bereich. Die Planungen und die folgenden Ausführungen basieren auf folgenden Bauabschnitten:

- BA 1b: vom Ende der bisherigen Offenlegungsstrecke am Waldhof bis Niederwall (beinhaltet hier nur die Zuleitung des Lutterwassers zum Offenlegungsbereich)
- BA II: vom Niederwall durch die Ravensberger Str. bis Teutoburger Str.
- BA III: von der Teutoburger Str. durch den Grünzug bis zum Stauteich 1

Der Rat hat nach Vorstellung der Ergebnisse des Prüfauftrages zur Offenlegung der Lutter in der Ravensberger Str. am 18.07.2013 beschlossen:

- Die Offenlegung der Lutter in der Ravensberger Straße wird im Zuge der Sanierungsmaßnahme der verrohrten Lutter durchgeführt, sobald die Finanzierung für die Offenlegung gesichert ist. Dabei beteiligt sich die Stadt Bielefeld nicht an dieser Finanzierung.
- Der Rat beschließt die Umgestaltung der Ravensberger Str. zwischen Niederwall und Teutoburger Str. entsprechend der vorgelegten Planung als Grundlage auch für die weitere Detailplanung der Sanierungsmaßnahme verrohrte Lutter. Darin ist bereits eine Trasse für die Offenlegung der Lutter reserviert.

- Der Offenlegung der Lutter von der Teutoburger Str. bis zum Stauteich 1 als Projekt des Vereins Pro Lutter wird weiterhin hohe Priorität eingeräumt. Die Verlegung einer Zuleitung vom Waldhof soll mit der Bezirksregierung als Teil der Fördermaßnahme abgestimmt, vom Verein Pro Lutter geplant und im Rahmen der Sanierungsmaßnahme gemeinsam mit der Stadt Bielefeld umgesetzt werden. Die Finanzierung der Zuleitung obliegt allein dem Verein Pro Lutter.

2. Sachstand und bisherige Planung/Finanzierung der Offenlegung

Der Umweltbetrieb wird seine Sanierungsarbeiten am Lutterkanal in der Ravensberger Str. Ende 2016 abschließen. Die Oberfläche der Ravensberger Straße wird dann provisorisch wiederhergestellt sein. Die Stadtwerke werden voraussichtlich von Mai – November 2017 Leitungen zurückverlegen, die im Vorfeld der Baumaßnahme umgelegt worden waren. Ohne Berücksichtigung der Lutter-Offenlegung könnte die endgültige Wiederherstellung der Straße insofern voraussichtlich wie geplant im Herbst 2018 abgeschlossen werden.

Die (Teil-)Offenlegung der Lutter in der Ravensberger Str. sollte nach bisheriger Planung im Zuge der Wiederherstellung der Straßenoberfläche im Zeitraum 2017 – 2018 durchgeführt werden. Die Durchführung im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Die Finanzierung der Offenlegung ist dabei wesentlich von Fördermitteln des Landes abhängig. Der verbleibende Eigenanteil sollte seitens des Vereins durch Einwerbung von Drittmitteln sichergestellt werden.

Eine Offenlegung im Luttergrünzug (BA III) wurde vom MKULNV bzw. der Bezirksregierung Detmold stets als grundsätzlich förderfähig auf Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) angesehen. Zur Offenlegung in der Ravensberger Str. hatte das Land Anfang 2013 erklärt, dass eine Förderfähigkeit dieses Abschnitts nur dann möglich wäre, wenn die Bauabschnitte II (incl. Zuleitung im Abschnitt Ib) und III als einheitliches Gesamtprojekt geplant würden. An der Umsetzung dieser Vorgabe wurde durch Pro Lutter mit Unterstützung der Stadt seitdem gearbeitet. Der Verein hat dazu Mittel in fünfstelliger Höhe insbesondere für Planungsleistungen bereitgestellt.

Seit Februar 2016 wird die Förderfähigkeit des Gesamtprojektes aus Gewässerbaumitteln seitens des Landes infrage gestellt. Daraufhin gerieten die Planungen zur Offenlegung ins Stocken. Mit Schreiben vom 27.05.2016 hat das MKULNV mitgeteilt: „Angesichts der zu erwartenden hohen Baukosten und den geringen ökologischen Verbesserungen, die eine Erreichung der Ziele der EU-WRRL nicht erwarten lassen, sehe ich eine Förderfähigkeit nach der Förderrichtlinie „Wasserbau“ für die Bauabschnitte Ib und II als nicht gegeben an. Für den Bauabschnitt III kann insbesondere wegen der höheren erzielbaren ökologischen Wertigkeiten eine Förderung auf Basis dieser Richtlinie in Aussicht gestellt werden. Eine Verringerung der auch hier hohen Baukosten sollte aber angestrebt werden.“

Durch die eingetretenen Verzögerungen und die negative Einschätzung des Landes zur Förderfähigkeit des II. BA ist die bisherige Planung (einschl. Zeitplan) nicht mehr haltbar.

3. Aktuelle Handlungsalternativen für die Offenlegung

Die aktuellen Optionen und deren geschätzte Kosten sind in der beigefügten Tabelle im Überblick zusammengefasst. Die aufgeführten Varianten werden nachfolgend näher erläutert.

Variante 1:

Dies ist die bislang verfolgte Variante. Sie ist hier zu Vergleichszwecken mit aufgeführt, jedoch derzeit aufgrund der geänderten Haltung des Landes zur Förderfähigkeit des II. BA aus Gewässerbaumitteln so nicht mehr realisierbar. Selbst im Falle einer Förderung ergäbe sich eine Verzögerung um mindestens ein Jahr gegenüber der bisherigen Planung.

Variante 2:

Diese Alternative basiert auf einer denkbaren Landesförderung des II. BA einschl. Zuleitung aus Mitteln des Städtebaus. Hierzu wurden zwischenzeitlich Gespräche mit den zuständigen Ministerien geführt, bei denen eine entsprechende Förderung unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt wurde.

Ein Stadterneuerungsgebiet mit Maßnahmenkatalog wäre durch das Bauamt für diesen Bereich zu definieren und politisch zu beschließen; denkbar wäre hier eine entsprechende Gebietserweiterung des Stadtumbaugebietes „Nördlicher Innenstadtrand“. Die Offenlegung der Lutter im II. Bauabschnitt einschließlich Zuleitung wäre dann eines von mehreren Projekten im Stadtumbaugebiet.

Der BA III (Offenlegung in der Grünanlage unterhalb der Teutoburger Straße) wäre losgelöst von der Offenlegung im BA II einschließlich Zuleitung und würde separat durchgeführt. Dieser würde weiterhin aus Mitteln zur Umsetzung der EU-WRRRL gefördert.

Möglicher Zeitplan:

BA II (mit Städtebauförderung):

- Konzeptentwicklung und Beschluss: bis Mitte 2017; anschließend Förderantrag
- Mittelbewilligung im 2. HJ 2018 denkbar; anschließend Ausschreibung der Arbeiten durch das Amt für Verkehr
- Baubeginn Straßenwiederherstellung und Offenlegung 2019, Fertigstellung 2020

BA III (mit Förderung Gewässerbau/WRRRL):

- Förderantrag 2017
- Mittelbewilligung 2018, anschl. Ausschreibung der Arbeiten durch das Umweltamt
- Bauphase 2019

Im Falle einer städtebaulichen Förderung wäre allerdings von der Stadt Bielefeld ein Mindesteigenanteil von 10% aufzubringen (nach derzeitiger Kalkulation ca. 320.000 €), der nicht aus Drittmitteln getragen werden könnte. Dem steht der Ratsbeschluss aus 2013 entgegen, der eine finanzielle Beteiligung an dem Projekt ausschließt.

Variante 3:

Diese Variante geht von einer Offenlegung nur im III. BA (Grünzug) aus, dessen Landesförderung aus Gewässerbaumitteln wie bereits erwähnt weiterhin gegeben ist.

Um bei Verzicht auf eine Offenlegung in der Ravensberger Str. dennoch vergleichsweise sauberes Wasser in den Offenlegungsbereich zu transportieren (Vermeidung temporärer Schmutzwassereinträge zwischen Waldhof und Teutoburger Str.), wäre eine in der Straße zu verlegende Freispiegelleitung vom Waldhof bis zur Teutoburger Str. notwendig. Für eine solche Leitung liegt bisher keine belastbare Kostenkalkulation vor, die Angabe in der Tabelle ist insofern eine reine Schätzung. Die Kosten für diese Freispiegelleitung wären aber in jedem Fall in der Relation sehr hoch und nicht förderfähig. Der Verein Pro Lutter e.V. ist nicht in der Lage, einen derart hohen Eigenanteil aufzubringen. Damit wäre diese Variante nach derzeitiger Einschätzung nicht finanzierbar.

Variante 4:

Diese Variante geht ebenfalls von einer Offenlegung nur im III. BA aus. Auf eine Zuleitung vom Waldhof würde aus Kostengründen verzichtet und stattdessen das Wasser für den Offenlegungsbereich an der Teutoburger Str. aus dem Lutterkanal nach oben gepumpt. Diese Variante wurde vor Jahren schon einmal als Übergangslösung erwogen, dann aber wg. der Offenlegungsperspektive in der Ravensberger Str. nicht weiter verfolgt. Die Variante

- ist ökologisch fragwürdig (zumal als Dauerlösung)
- führt im Offenlegungsbereich zu einer (zumindest temporär) erheblich schlechteren Wasserqualität durch Schmutzwassereinträge
- erzeugt laufende Betriebskosten (Wartung, Strom), die nicht förderfähig sind und nicht durch Dritte finanziert würden.

Diese Variante würde zu keinen Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Ravensberger Str. führen. Die Offenlegung könnte bei gesicherter Finanzierung ab 2018 erfolgen.

Sofern keine der oben skizzierten Varianten gewählt wird, würde dies letztlich den Verzicht auf die Offenlegung weiterer Teilabschnitte der Lutter in den nächsten Jahren bedeuten. Es würde lediglich entsprechend dem Ratsbeschluss bei der Wiederherstellung und Gestaltung der Ravensberger Str. eine Trasse für eine spätere Offenlegung vorgesehen, wobei diese als neue, eigenständige Baumaßnahme voraussichtlich mit deutlich höheren Kosten verbunden und insofern vermutlich noch schwerer zu realisieren wäre. Die Straßenwiederherstellung in 2017/2018 wäre ohne Verzögerung möglich.

4. Genehmigungsverfahren:

Für jede Offenlegung des Gewässers ist ein Genehmigungsverfahren (Planfeststellung oder Plangenehmigung) erforderlich. Im Falle der Variante 2 könnte und sollte das Verfahren für die Offenlegung im BA II einschl. Zuleitung und den BA III getrennt durchgeführt werden, da vom Städtebau bzw. WRRL unterschiedliche Ansprüche gestellt werden.

Mit den Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren kann erst begonnen werden, wenn die jeweilige vollständige und prüffähige Genehmigungsplanung vorliegt. Für den BA II muss zunächst noch ein weiterer Ingenieurvertrag vergeben und finanziert werden. Erfolgt die Planerstellung zeitnah, könnte das Feststellungsverfahren bis Ende 2017 abgeschlossen werden. Für die Offenlegung des III. BA müssen die Pläne aus dem Jahr 2008 leicht überarbeitet werden. Hierzu ist ebenfalls noch ein Ingenieurvertrag zu vergeben, der von Pro Lutter e.V. zu finanzieren ist. Das Genehmigungsverfahren könnte parallel in 2017 durchgeführt werden und die Umsetzung der Maßnahme ab 2019 erfolgen.

Erste Beigeordnete

(Anja Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.